



**Markus Wandeler**

eidg. diplomierter Wirtschaftsprüfer,  
 Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
 mit eidg. Fachausweis  
 Inhaber, P2 Accounting & Tax GmbH,  
 Schenkon/Luzern,  
 Konsulent Aeberli Treuhand AG, Zürich  
 markus.wandeler@p2-accountingtax.ch



**Feri Cilurzo**

dipl. Treuhandexperte, Fachmann im Finanz-  
 und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
 Mitglied des Instituts Treuhand 4.0 von  
 TREUHAND|SUISSE, Bern  
 Partner und Mitglied der Geschäftsleitung,  
 Aeberli Treuhand AG, Zürich  
 www.aeberli.ch/www.treuhand40.ch

## Steuern

# Praktische Herausforderungen für Schweizer Unternehmen bei der Umsetzung von BEPS Pillar Two – Bringt das neue Side-by-Side-Paket der OECD administrative Entlastung?

Die Schweiz hat mit der Mindeststeuerverordnung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023<sup>1</sup> die Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung (BEPS Pillar Two) per 1. Januar 2024 eingeführt und damit einen bedeutenden Schritt in Richtung international harmonisierter Unternehmensbesteuerung vollzogen. Die Verordnung referenziert dabei direkt auf die GloBE-Mustervorschriften<sup>2</sup> der OECD, welche einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent für multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro vorsehen. Während die konzeptionellen Grundlagen von Pillar Two weitgehend bekannt sind, stellen sich für die Unternehmen verschiedene praktische Herausforderungen bei der Umsetzung. Komplexer als erwartet können sich für betroffene Schweizer Konzerne z.B. die Rechnungslegungsanforderungen, der Umfang der notwendigen Datensammlung und die Compliance-Prozesse rund um die umfangreichen globalen und lokalen Mindeststeuererklärungen erweisen.

### 1. Side-by-Side-Paket der OECD

Auch international schreitet die Einführung voran. Die OECD erwartete laut General Tax Report<sup>3</sup> vom November 2024, dass rund 60 Prozent der sich im Anwendungsbereich befindenden multinationalen Unternehmensgruppen im Jahr 2024 vom Mindeststeuer-Regime betroffen sein werden und sich dieser Prozentsatz im Jahr 2025 auf rund 90 Prozent erhöht. Dies, obwohl Stand Herbst 2025 nur rund 45 Länder eines oder mehrere Mindeststeuerelemente umgesetzt haben und die beiden führenden Wirtschaftsnationen USA und China zu den Staaten gehören, welche bisher auf eine Ein-

führung verzichtet haben. Mit dem Amtsantritt der US-Administration Trump Anfang 2025 kam die OECD-Mindeststeuer unter zunehmenden Druck, welcher dazu führte, dass sich die USA im Juni 2025 mit den restlichen G7-Staaten auf die Umsetzung eines Side-by-Side-Systems einigten.<sup>4</sup>

Die detaillierten Regelungen der globalen Mindeststeuer werden vom OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS<sup>5</sup> erarbeitet. Hierbei handelt es sich um das oberste technische und politische Gremium des Projekts, an dem über 145 Staaten – darunter die USA, die EU, China, Indien und auch die Schweiz – beteiligt sind. Die OECD veröffentlichte am 5. Januar 2026

das Side-by-Side-Paket<sup>6</sup>, nachdem die Staaten des Inclusive Framework das Paket einstimmig angenommen und damit ein klares Bekenntnis zum Fortbestand der OECD-Mindeststeuer abgegeben hatten. Die Veröffentlichung reduziert primär die politischen Unsicherheiten über die weitere Entwicklung des OECD-Mindeststeuersystems.

Im Zentrum des neuen OECD-Pakets steht die Anerkennung des US-Steuersystems als gleichwertiges Mindeststeuersystem. Konzerne, deren oberste Muttergesellschaft ihren Sitz in den USA hat (nachfolgend «US-Konzerne»), unterliegen damit nicht mehr den OECD-Mindeststeuerelementen IIR und UTPR. Von der Ausnahme

nicht betroffen sind dagegen die nationalen Ergänzungssteuern, welche im Rahmen des OECD-Mindeststeuerelements QDMTT in vielen Ländern eingeführt wurden. Für Schweizer Tochtergesellschaften von US-Konzernen bedeutet dies, dass sie unverändert im Anwendungsbereich der Schweizer Ergänzungssteuer bleiben.

Mit den neuen Regeln hat die OECD generell die Bedingungen geschaffen, wann ein Steuersystem als gleichwertiges Mindeststeuersystem angesehen werden kann. Somit könnten auch andere Länder bei Vorliegen eines Mindeststeuersystems, welches die Anforderungen erfüllt, eine Ausnahmeregelung beantragen. Zum Zeitpunkt der OECD-Veröffentlichung ist das Steuersystem der USA aber das einzige anerkannte vergleichbare Mindeststeuersystem und somit unterliegen alle Konzerne, deren oberste Muttergesellschaft ihren Sitz ausserhalb der USA hat, unverändert dem OECD-Mindeststeuersystem.

Das OECD-Paket enthält weitere wichtige Neuerungen, wie die Verlängerung des temporären CbCR-Safe-Harbour um ein Jahr und die Einführung zweier neuer Safe-Harbours (vereinfachter ETR-Safe-Harbour und substanzbasierter Steuer-Incentive-Safe-Harbour).

Dieser Artikel hat nicht das Ziel, das Side-by-Side-Paket umfassend zu analysieren, sondern geht darauf ein, welche Auswirkungen die Neuerungen auf die praktischen Herausforderungen für Schweizer Unternehmen haben können. Insbesondere wird analysiert, ob in den Bereichen Rechnungslegung, Datensammlung und Compliance administrative Entlastungen absehbar sind.

## 2. Rechnungslegungsanforderungen

Das Projekt zur globalen Mindestbesteuerung wurde von der G20 und der OECD lanciert, um Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting) multinationaler Konzerne zu begegnen. Die internationale Harmonisierung der Bemessungsgrundlage stellt dabei eine zentrale Massnahme zur Zielerreichung dar. Die OECD-Musterregeln definieren folglich, welche Rechnungslegungsstandards anwendbar sind.

Die BEPS-Pillar-Two-Regeln bringen signifikante Herausforderungen seitens Rechnungslegung für betroffene Schweizer Unternehmensgruppen, welche bisher noch keine Konzernabschlüsse nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP) erstellt haben. Bereits die Frage, ob eine Unternehmensgruppe die Umsatzschwelle von 750 Mio. Euro in zwei der vier dem Geschäftsjahr vorangegangenen Jahre überschreitet und somit in den Anwendungsbereich von BEPS Pil-

lar Two fällt, muss nach OECD-Vorgaben unter Nutzung eines anwendbaren Rechnungslegungsstandards erfolgen. Liegt also beispielsweise nur ein Konzernabschluss nach Schweizer Obligationenrecht vor, sind zumindest zusätzliche Analysen notwendig, um zu beurteilen, ob die Konzernumsätze nach Definition und unter Anwendung eines von der OECD akzeptierten Standards (z.B. Swiss GAAP FER oder IFRS) die Schwellenwerte überschreiten oder nicht.

Unternehmensgruppen, welche die Schwellenwerte überschreiten, haben Jahresabschlüsse unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards zu erstellen oder bei Vorliegen eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards zwecks Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen Anpassungen an IFRS vorzunehmen. Betroffene Schweizer Konzerne, welche bisher ihre Konzernrechnung nach Obligationenrecht erstellt haben, entscheiden sich in der Regel zur Einführung von Swiss GAAP FER, um eine OECD-konforme Bemessungsgrundlage zu schaffen. Swiss GAAP FER ist prinzipienbasiert und weist gegenüber IFRS eine klar geringere Regelungsdichte auf. In jedem Fall stellt diese Rechnungslegungseinführung bei einer grossen Gruppe eine bedeutende Veränderung und ein komplexes Projekt dar. Zudem bleibt der handelsrechtliche Abschluss nach Obligationenrecht weiterhin massgebend für die ordentlichen Gewinnsteuern, während der Abschluss nach einem von der OECD anerkannten Rechnungslegungsstandard (z.B. Swiss GAAP FER oder IFRS) die Basis für die Ergänzungssteuern bildet.

Eine grosse Mehrheit der Schweizer Grosskonzerne hat bereits in der Vergangenheit Konzernabschlüsse nach einem von der OECD anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt und hat deshalb grundsätzlich keinen Handlungsbedarf. Für sie kann die Rechnungslegung primär Opportunitäten innerhalb der globalen Mindeststeuer schaffen. Gemäss den OECD-Mustervorschriften bildet grundsätzlich der Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft bzw. die für die Erstellung des Konzernabschlusses ermittelten Zahlen einer Geschäftseinheit die Bemessungsbasis. Also z.B. das IFRS Reporting Package für Tochtergesellschaften, falls deren oberste Muttergesellschaft einen IFRS-Konzernabschluss erstellt. Allerdings erlauben die OECD-Vorschriften, dass Länder bei der Ausgestaltung der jeweiligen lokalen Ergänzungssteuern (QDMTT) vom Grundsatz abweichen können und einen lokalen Rechnungslegungsstandard erlauben bzw. vorgeben können. Die Schweizer Umsetzung setzt dabei auf Swiss GAAP FER. Laut Mindeststeuerverordnung sind geprüfte Swiss-GAAP-FER-Einzelabschlüsse massgebend, falls solche für sämtliche Schweizer Geschäftseinheiten vorliegen. Die Erstellung von

Swiss-GAAP-FER-Einzelabschlüssen kann für betroffene Konzerne weitreichende Folgen haben und letztlich die Höhe der Ergänzungssteuern massgeblich beeinflussen.

Das am 5. Januar 2026 veröffentlichte Side-by-Side-Paket bringt keine administrativen Vereinfachungen im Hinblick auf die rechnungslegungsbezogenen Aspekte.

## 3. Datensammlung und BEPS-Korrekturvorschriften

Eine weitere zentrale Herausforderung der Umsetzung betrifft die Verfügbarkeit und die Qualität der erforderlichen Daten. Eine volle GloBE-Berechnung benötigt mit allen Korrekturvorschriften potenziell rund 250 Datenpunkte<sup>7</sup> pro Gruppengesellschaft, auch solche, die in den bestehenden ERP- oder Konsolidierungssystemen üblicherweise nicht vorhanden sind.

Mit Bezug auf die Datenermittlung für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 haben die temporären GloBE-Safe-Harbour-Regelungen eine sehr hohe Bedeutung erlangt und den administrativen Aufwand für viele Schweizer Unternehmen bedeutend reduziert. Die temporären Safe-Harbour-Regeln erlauben, auf die umfassende GloBE-Berechnung zu verzichten, falls die entsprechenden Vorschriften dazu erfüllt sind. Für die Safe-Harbour-Berechnung sind lediglich 15 bis 30 Datenpunkte notwendig. Die Abbildung zeigt einen illustrativen Schweizer Konzern mit gesamthaft 30 Tochtergesellschaften, wovon fünf eine umfassende Berechnung erstellen müssen. Gesamthaft hat die Gruppe mit rund 2500 potenziell zu ermittelnden Datenpunkten zu rechnen, wobei die Mehrheit auf die umfassenden Berechnungen der fünf Gesellschaften im vollen Anwendungsbereich entfällt. Weiter ist zu beachten, dass die Komplexität und die Verfügbarkeit der einzelnen Datenpunkte den Gesamtaufwand mehr beeinflussen als die reine Anzahl. So ist beispielsweise der Datenpunkt «Latente Ertragssteuern» – vorausgesetzt, ein Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard liegt vor – verfügbar und einfach zu ermitteln. Im Falle der umfassenden Berechnung werden dagegen teilweise komplexe, bisher nicht vorhandene Datenpunkte gefordert. Als Beispiel können die vier potenziellen Datenpunkte mit Bezug auf die Recapture Rule genannt werden. In ihrem Kommentar vom Juni 2024<sup>8</sup> publizierte die OECD allein 24 Seiten Anweisung zu deren Funktionsweise und Berechnung.

Die temporären Safe-Harbour-Regeln waren schon immer nur als vorübergehend ausgestaltet, mit dem Ziel, die Erfüllung der Vorschriften in den ersten drei Jahren zu erleichtern. Im Rahmen des am 5. Januar 2026 veröffent-

lichten Pakets wurden die temporären CbCR-Safe-Harbour-Regeln um ein Jahr verlängert. Für Unternehmen mit Jahresabschlussdatum 31. Dezember bedeutet dies, dass die Geschäftsjahre 2024, 2025, 2026 und neu auch 2027 von der CbCR-Safe-Harbour-Ausnahme profitieren könnten.

Mit dem vereinfachten ETR-Safe-Harbour führt das neue OECD-Paket zudem eine neue, permanent geltende Ausnahme ein, die ab dem Jahr 2027 bzw. in gewissen Fällen bereits ab 2026 anwendbar ist. Jurisdiktionen, welche nach vereinfachter Berechnung einen Steuersatz von 15 Prozent erreichen, qualifizieren für den Safe-Harbour. Im Vergleich zur vollen GloBE-Berechnung darf sicher von einer Vereinfachung gesprochen werden, der ETR-Safe-Harbour verlangt allerdings eine Reihe von Korrekturvorschritten und detaillierten Berechnungen, die notwendig sind, um den Test zu erfüllen. Weiter werden diverse in der vollen GloBE-Berechnung verbindliche Korrekturen als optionale Adjustments zur Auswahl gestellt. Die Anzahl an Datenpunkten wird stark abhängig sein von diesen Wahlmöglichkeiten und der administrative Aufwand dürfte sich nach einer ersten Abschätzung wohl für viele Unternehmen klar näher am Aufwand für eine volle GloBE-Berechnung als für den temporären CbCR-Safe-Harbour bewegen. Gerade, weil auch komplex zu ermittelnde Datenpunkte inkludiert sind. Zudem werden sich auch die Rechnungslegungsanforderungen grundsätzlich an denjenigen der umfassenden GloBE-Berechnung orientieren.

Vereinfachend im Vergleich zum CbCR-Safe-Harbour dürfte die Möglichkeit sein, jährlich anhand von Wiedereintrittskriterien zu prüfen, ob von einer vollen GloBE-Berechnung zurück zum ETR-Safe-Harbour mit der vereinfachten Berechnung gewechselt werden kann. Auch ist der Grenzsteuersatz mit 15 Prozent vorteilhaft gegen-

über dem jährlich bis 17 Prozent ansteigenden Satz zur Erfüllung des CbCR-Safe-Harbour-Tests. Mit der Publikation des OECD-Pakets gibt es für betroffene Unternehmen mehr Klarheit betreffend die zukünftigen Anforderungen an Datensammlung und Berechnung. Mit der Ausdehnung des CbCR-Safe-Harbour für die Geschäftsjahre bis und mit 2027 und der parallelen Einführung des ETR-Safe-Harbour können sich in der Praxis für 2026 und 2027 gewisse administrative Erleichterungen ergeben. Mit dem Auslaufen des temporären CbCR-Safe-Harbour müssen viele Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2028 aber mit einem doch bedeutenden Anstieg des administrativen Aufwands rechnen. Mit dem Paket hat die OECD auch Vereinfachungen in Aussicht gestellt, unter anderem sollen die Arbeiten an zwei weiteren Safe-Harbours (Routine-Profit-Test und De-minimis-Test) im ersten Halbjahr 2026 finalisiert werden.

#### 4. Globale und lokale Mindeststeuererklärungen

Neben der Berechnung selbst stellen auch die neuen Melde- und Erklärungspflichten eine erhebliche operative Herausforderung dar. Die Pflichten umfassen mit dem GloBE Information Return (GIR) eine globale, konzernweite Steuererklärung. Zusätzlich sind auch länderspezifische Mindeststeuererklärungen einzureichen. Gruppen mit Jahresabschluss am 31. Dezember müssen den ersten GIR für das Geschäftsjahr 2024 bis spätestens 30. Juni 2026 einreichen. Die Einreichung erfolgt grundsätzlich zentral, in der Regel im Land der obersten Muttergesellschaft der Gruppe. Das Konzept sieht weiter vor, dass relevante Teile des GIR mit anderen Staaten ausgetauscht werden. Zu beachten ist, dass bei fehlender Austauschmöglichkeit,

z.B. wegen Fehlen eines Abkommens, die Geschäftseinheit im betroffenen Staat selbst den GIR ebenfalls einreichen muss.

Zusätzlich verlangen viele Länder eigene lokale Mindeststeuererklärungen. Herausfordernd sind die verschiedenen Anforderungen und Übermittlungsformate pro Land und auch die Einreichungsfristen, welche abweichen können. Auch sehen die einzelnen Länder verschiedene zusätzliche Melde- und Registrierungspflichten vor.

Während in vereinzelt Ländern die Mindeststeuererklärungen für das Jahr 2024 bereits eingereicht werden mussten, verbleibt in der Schweiz bis zum 30. Juni 2026 Zeit für die Registrierung und Einreichung. Wichtig ist, dass sämtliche Konzerne, welche der Mindeststeuer unterstehen und in der Schweiz mittels Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte tätig sind, die lokale Schweizer Mindeststeuererklärung einreichen müssen. Dies, auch wenn die Schweizer Tätigkeit den Safe-Harbour erfüllt. Für Schweizer Konzerne besteht daneben die Pflicht, den GIR als globale, konzernwerte Erklärung einzureichen.

Das OECD-Side-by-Side-Paket von Januar 2026 bringt in Bezug auf die Mindeststeuererklärungen direkt keine Neuerungen. Es wird aber erwähnt, dass bei der OECD Arbeiten laufen mit dem Ziel, die Pflichten hinsichtlich GIR zu vereinfachen. Entsprechende Ergebnisse werden für das erste Halbjahr 2026 in Aussicht gestellt. Grundsätzlich ist aber zu erwarten, dass, einhergehend mit den erweiterten Datenermittlungserfordernissen im Zuge des Wegfalls des CbCR-Safe-Harbour, ab dem Geschäftsjahr 2028 sich auch der Umfang der entsprechenden Mindeststeuererklärungen erhöhen wird. ■

Abbildung: Potenzielle Anzahl Datenpunkte

	Gruppe	GloBE-Berechnung		TSH-Safe-Harbour Pro Entity
		Pro Entity	Pro Transaktion	
General information				
Group information	11			
Constituent entity information		14		14
Computation of GloBE income or loss		115		
Computation of adjusted covered taxes		112		
Share- and asset transactions			19	
Substance-based income exclusion		15		15
Allocation of taxes		2		
Transitional Safe Harbour (TSH)				15
Quelle: Pillar Two Data Input Catalog, PwC				
<b>Beispiel</b>				
Gruppe mit 30 Gesellschaften	11			
davon 5 GloBE-Berechnungen		1290		
inkl. 8 vergangene Transaktionen			152	
davon 25, welche Transitional Safe Harbour erfüllen				1100
<b>Total potenzielle Anzahl Datenpunkte</b>				<b>2533</b>

#### → Fazit

Die Einführung von BEPS Pillar Two auf den 1. Januar 2024 stellt betroffene Schweizer Unternehmensgruppen vor tiefgreifende organisatorische und technische Herausforderungen. Besonders betroffen sein können die Rechnungslegungssysteme, die Datenschnittstellen zwischen Accounting und Steuern sowie die Prozesse zur Einreichung der globalen und lokalen Steuererklärungen. Seit Veröffentlichung der OECD-Mustervorschritten im Dezember 2021 befinden sich die betroffenen Konzerne auf einem Implementierungspfad, welcher mit beträchtlichem Aufwand verbunden ist. Mit der Einigung und der Publikation des Side-by-Side-Pakets haben sich die Staaten des Inclusive Framework zum Fortbestand des OECD-Mindeststeuersystems bekannt und wichtige Schritte im Hinblick auf dessen Endausbau unter-

nommen. Entsprechend können die weiteren Schritte im Implementierungsprozess, insbesondere auch notwendige Anpassungen an Systemen, Datenmodellen und Prozessen, vorangetrieben werden.

## Glossar

**BEPS:** Base Erosion and Profit Shifting/Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung

**CbCR:** Country-by-Country Reporting/länderbezogener Bericht multinationaler Konzerne

**DTL Recapture Rule:** Regel zur Nachversteuerung latenter Steuerschulden (DTL = Deferred Tax Liability)

**ETR:** Effective Tax Rate/effektiver Steuersatz

**G20:** Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer

**GloBE:** Global Anti-Base Erosion Rule

**GIR:** GloBE Information Return/GloBE-Erklärung

**IIR:** Income Inclusion Rule/Primärerergänzungssteuerregelung

**OECD:** Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

**QDMTT:** Qualified Domestic Minimum Top-up Tax/anerkannte nationale Mindestergänzungssteuer

**Safe-Harbour:** vorgesehene Ausnahme, die die Erfüllung der Vorschriften durch die multinationalen Unternehmen und ihre Handhabung durch die Steuerbehörden erleichtern soll

**UTPR:** Undertaxed Profit Rule/Sekundärerergänzungssteuerregelung

<sup>1</sup> Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) vom 22. Dezember 2023 (Stand am 1. Januar 2026), SR 642.161.

<sup>2</sup> OECD, Tax Challenges Arising from Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two) vom 20. Dezember 2021, verfügbar unter [https://www.oecd.org/en/publications/tax-challenges-arising-from-digitalisation-of-the-economy-global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two\\_782bac33-en.html](https://www.oecd.org/en/publications/tax-challenges-arising-from-digitalisation-of-the-economy-global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two_782bac33-en.html).

<sup>3</sup> OECD, Secretary-General Tax Report to G20 Leaders G20 Brazil, November 2024, verfügbar unter [https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/11/oecd-secretary-general-tax-report-to-g20-leaders-g20-brazil-november-2024\\_db37effa/99a5b4cf-en.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/11/oecd-secretary-general-tax-report-to-g20-leaders-g20-brazil-november-2024_db37effa/99a5b4cf-en.pdf).

<sup>4</sup> G7, statement on global minimum taxes, 28. Juni 2025, verfügbar unter <https://g7.canada.ca/en/news-and-media/news/g7-statement-on-global-minimum-taxes/>.

<sup>5</sup> OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS, oberste technische und politische Instanz für die Behandlung der Empfehlungen des BEPS-Projekts und die Fortführung der diesbezüglichen Arbeiten. Ihm gehören Stand 5. Dezember 2025 über 145 Staaten und Gebiete an, die Liste der Mitglieder ist verfügbar unter <https://www.oecd.org/en/topics/base-erosion-and-profit-shifting-beps.html>.

<sup>6</sup> Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), Side-by-Side Package vom 5. Januar 2026, verfügbar unter <https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/global-minimum-tax/side-by-side-package.pdf>.

<sup>7</sup> Gemäss PwC, Pillar Two Data Input Catalog vom Januar 2025, verfügbar unter <https://www.pwc.com/gx/en/services/tax/assets/pwc-pillar-two-data-input-catalog.pdf>.

<sup>8</sup> Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), vom Juni 2024, verfügbar unter <https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/global-minimum-tax/administrative-guidance-global-anti-base-erosion-rules-pillar-two-june-2024.pdf>.